



GRUNDSCHULE BORNUM AM HARZ

Grundsätze zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Grundlagen

Grundlage für die Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) § 61 Abs. 1 und 2.

Weiterhin liegt unserem Konzept der Absatz aus unserem Leitbild "Umgang miteinander" zugrunde:

"Wir wollen vereinbarte Regeln und Ordnungen einhalten, weil sie uns helfen, mit unseren Mitmenschen so umzugehen, wie wir selber von ihnen behandelt werden möchten."

2. Erziehungsmaßnahmen

Vor der Bestrafung steht das Prinzip der Wiedergutmachung. Die Maßnahme sollte einen Bezug zum Vergehen haben. Mögliche Erziehungsmaßnahmen sind:

- Sich entschuldigen
- Entschuldigungsbrief schreiben oder Entschuldigungsbild malen
- Mitteilung an die Eltern (Mitteilungsheft)
- Elterngespräche
- Durch die Eltern abholen lassen (damit eine Situation nicht eskaliert)
- Pausenverbot
- Fußballverbot
- Ausschluss von Gemeinschaftsaktivitäten (Wandertag, Klassenfest, Klassenfahrt usw.)
- Zusätzliche Arbeitsstunden (Dienst für die Allgemeinheit) im Anschluss an den Unterricht (z. B. Putzdienste, Müll einsammeln, Aufräumarbeiten)
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- Vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören

- Verweisung aus dem Unterrichtsraum
- Schriftliche Äußerungen über das regelwidrige Verhalten mit Unterschrift der Eltern
- Protokollhefte für auffällige Schüler in der Klasse führen (zur Transparenz)
- Oje-Papier
- Streitschlichter
- Nicht alleine im Klassenraum aufhalten
- Klassentagebuch führen (positive und negative Einträge)
- Begleitung durch einen Pausenscout
- Formulierung einer Reflexion und einer Zielperspektive (Bezug auf die entsprechende Regel in der Schul- oder Klassenordnung)

Bei Gewalt gegen andere sollten weitgreifendere Maßnahmen wie Oje-Papier oder zusätzliche Arbeitsstunden gewählt werden.

3. Ordnungsmaßnahmen

Erst wenn Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, sollten Ordnungsmaßnahmen wie der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht erfolgen. Dazu gibt es festgelegte Verfahrensschritte wie die Einberufung einer Klassenkonferenz (s. NSchG § 61 Abs. 2).

Stand: September 2008